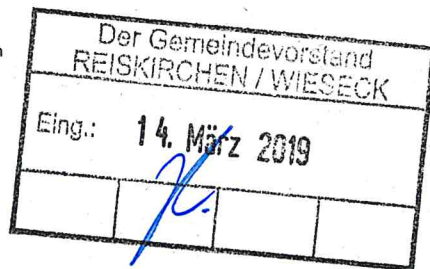




Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17
35447 Reiskirchen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 04
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen
902.4118/00271758

Ihre Nachricht vom
29.01.2019

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
11. März 2019

Haushaltssatzung mit -plan 2019 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2019 der Gemeindegewerke Reiskirchen.

Im ordentlichen Ergebnis wird in der Haushaltsplanung 2019 ein Überschuss in Höhe 77.170 Euro ausgewiesen. Die Finanzplanungen 2020 bis 2022 gehen ebenfalls von Überschüssen im ordentlichen Ergebnis aus.

Das vorläufige Rechnungsergebnis 2017 weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 317 T€ aus. Dieses ist bedingt durch eine erforderliche Zuführung zu FAG-Rückstellungen i.H.v. 986 T€ bei der Erstellung des Jahresabschlusses entstanden. Der Ausgleich erfolgt bereits in 2018. Zudem verfügt die Gemeinde Reiskirchen noch über Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre i.H.v. 1,65 Mio. Euro. Alt-Fehlbeträge sind somit zum 31.12.2018 nicht vorhanden.

Darüber hinaus erwirtschaftet die Gemeinde Reiskirchen sowohl in Planung als auch Rechnung aus ihrer Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung. Somit ist der Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 5 und 6 HGO erfüllt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist daher nicht erforderlich.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 340.700 € vorhalten. Der voraussichtliche Finanzmittelbestand zum 01.01.2019 beträgt 3.699.000 Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

...2

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen einen Gesamtindikatorwert von 95. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2019 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. **Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12.2019 hinaus erforderlich ist, ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 15.01.2020 zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.**

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Mit Erlass vom 13.09.2018 wird festgehalten, die Haushaltsgenehmigung 2019 könne nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2017 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt wurde. **Der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2017 wurde vorgelegt.**

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2020 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgt ist.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. **Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.**

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

3.601.234,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen dreihundertsechseintausendzweihundertvierunddreißig Euro).

II. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2019 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

III. gemäß §§ 115 und 103 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.005.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen fünftausend Euro).

IV. gemäß §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000,00 Euro

(in Worten: dreihunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anja Schneider
Landrätin

